



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe April 2025



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate	
Amtshaftung 2	7. Senat1
Datenschutzgrundverordnung 2	11. Senat2
Deliktsrecht 2	15. Senat1
Gesellschaftsrecht 1	
Grundbuchrecht 1	
Rechtsprechung der Senate für Familiensac	chen
Sorgerecht 4	5. Senat4
Verfahrensrecht 4	
Rechtsprechung der Strafsenate	
Maßregelvollstreckung 6	1. Senat7
Sicherungsvollzugsrecht 7	3. Senat6
Strafrecht5	4. Senat5
Strafvollzugsrecht7	

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

15 W 14/24

Beschluss vom 20.02.2025

Grundbuchrecht

7 U 47/24

Beschluss vom 25.01.2025

Gesellschaftsrecht Gesellschafterhaftung

Auflassungsvormerkung und kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung

Voraussetzungen, unter denen bei der Veräußerung von Kirchenvermögen die Eintragung einer Auflassungsvormerkung von einer kirchenrechtlichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann

keine deliktische Rechtsscheinhaftung des Vertreters einer Unternehmergesellschaft, Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, Untermietverhältnis

- Eine Rechtsscheinhaftung eines Geschäftsführers einer uG (haftungsbeschränkt) für eine Verbindlichkeit dieser haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft gemäß § 311 Abs. 2 und Abs. 3, § 179 (analog) BGB (in Anschluss an BGH, Urteil vom 13.01.2022 III ZR 210/20, VersR 2022, 632 Ls. und Rn. 10, 23 ff.; BGH, Urteil vom 12.06.2012 II ZR 256/11, NJW 2012, 2871 Rn. 9 ff.; BGH, Urteil vom 05.02.2007 II ZR 84/05, NJW 2007, 1529 Rn. 9 ff.) kommt im Hinblick auf eine allein deliktische Haftung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft aus § 831 BGB oder aus § 823 BGB nicht in Betracht.
- Der Vermieter ist nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (zuletzt BGH, Urteil vom 05.07.2024 V ZR 34/24, NJW 2024, 2690 Rn. 14 m. w. N.) regelmäßig nicht so auch hier in den Schutzbereich des Untermietvertrages zwischen Mieter / Untervermieter und Untermieter einbezogen (in Fortschreibung zu BGH, Urteil vom 06.11.2012 VI ZR 174/11, NJW 2013, 1002 Rn. 9 m. w. N.; BGH, Urteil vom 02.07.1996 X ZR 104/94, BGHZ 133, 168 = juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 15.02.1978

- VIII ZR 47/77, BGHZ 70, 327 Ls. 1, auch juris Rn. 11 m. w. N.).

11 U 44/24

Urteil vom 20.12.2024

Datenschutzgrundverordnung

11 U 56/24

<u>Urteil vom</u> 20.12.2024

Amtshaftung

11 W 43/23

Beschluss vom 16.12.2024

Amtshaftung

11 U 84/23

<u>Grund- und Teilurteil</u> <u>vom 04.12.2024</u>

Deliktsrecht

Datenschutzgrundverordnung, Scraping, Schaden, Kontrollverlust, Kausalität

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Schadensersatz (Zahlung, Feststellung und Unterlassung) nach einem gegen die DSGVO verstoßenden Scrapingvorfall bei einem sozialen Netzwerk – hier erfolgreicher Nachweis eines kausalen Schadens

Amtshaftung, enteignender Eingriff, Strafverfolgung, Sachschaden, Schadensschätzung

Der durch das gewaltsame Öffnen von Türen im Zuge einer – rechtmäßigen – polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahme entstandene Sachschaden kann nach den Grundsätzen des enteignenden Eingriffs vom Hoheitsträger zu entschädigen sein.

Amtshaftung, Prozesskostenhilfe, Haft, ärztliche Behandlung, unzureichende Medikation

Die Verweigerung einer Medikation durch einen in einer Justizvollzugsanstalt tätigen Anstaltsarzt kann eine Verletzung der Amtspflicht zur Gewährung einer gemäß § 45 StVollzG gebotenen medizinischen Versorgung eines Inhaftierten darstellen und einen Amtshaftungsanspruch begründen.

Arbeitsunfall, Traktor, Arbeitsmittel, Haftungsausschluss wegen betrieblicher Tätigkeit

Bei einem Arbeitsunfall infolge der Fehlbedienung eines an einem Traktor befestigten Gitterkorbs können die Voraussetzungen einer deliktischen Haftung des Traktorfahrers gegeben sein, ohne dass zugleich eine Haftungsbeschränkung gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII (Tätigkeit für den Betrieb des verunfallten Beschäftigten) oder gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII (Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte) eingreift.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

5 UF 187/24

Beschluss vom 03.01.2025

Verfahrensrecht Sorgerecht

Aufhebung und Zurückverweisung

Eine Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht gem. § 69 Abs. 1, S. 2 FamFG kommt auch dann in Betracht, wenn das Familiengericht von Amts wegen über das Umgangsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge entscheidet, die beantragte Umgangsregelung aber unterlässt.

Rechtsprechung der Strafsenate

4 ORs 24/25

Beschluss vom 18.03.2025

Strafrecht

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- 1. Nicht jede heimliche Aufnahme einer Person in ihrer Wohnung (bzw. in dem im Übrigen von § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassten räumlichen Schutzbereich) führt per se zu einer Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen. Vielmehr bedarf es zusätzlich zu der Herstellung der Bildaufnahmen eines (Verletzungs-) Erfolges in Form einer "dadurch" bewirkten "Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der abgebildeten Person". Insofern handelt es sich bei § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB um ein Erfolgsdelikt.
- 2. Zu orientieren ist der Begriff des "höchstpersönlichen Lebensbereichs" an dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Begriff der "Intimsphäre", der vor allem, aber nicht nur die Bereiche Krankheit, Tod und Sexualität zuzuordnen sind und die grundsätzlich die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten umfasst, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, wie bspw. Gesundheitszustand, Einzelheiten über das Sexualleben sowie Nacktaufnahmen. Auf den Bereich der Sexualität und Nacktheit ist der Anwendungsbereich wiederum nicht zu beschränken. Auch bestimmte Tatsachen aus dem Familienleben sind dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen, bspw. solche, die die wechselseitigen persönlichen Bindungen, Beziehungen und Verhältnisse innerhalb der Familie betreffen, darum unbeteiligten Dritten nicht ohne Weiteres zugänglich sind und Schutz vor dem Einblick Außenstehender verdienen.
- 3. Situationen, die zwar der Privatsphäre zuzuordnen sind, aber ein "neutrales Verhalten" zeigen,

bedürfen hingegen des strafrechtlichen Schutzes typischerweise noch nicht. Die Herstellung einer Bildaufnahme von "neutralen" Handlungen, wie dem Arbeiten, Kochen, Lesen, Fernsehen, Essen oder Schlafen in der Wohnung bewirkt demnach – wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen – für sich genommen noch keine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs des Opfers (im Anschluss an <u>BGH</u>, <u>Beschluss vom 01.10.2024</u>, 1 StR 299/24).

3 Ws 471/24

Beschluss vom 13.02.2025

Maßregelvollstreckung

Sicherungsverwahrung, Fristsetzung wegen unzureichender Betreuung, Geeignetheit des Betreuungsangebots, Überweisung in andere Maßregel

- 1. Das Gesetz verlangt in § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB ein geeignetes Betreuungsangebot, nicht die "bestmögliche Geeignetheit" des Angebots oder die "optimale" Betreuung". Soweit dementsprechende Angebote unterbreitet werden, steht dem Verurteilten kein Wahlrecht zu. Ein subjektiver Anspruch auf eine bestimmte Behandlung oder ein bestimmtes Angebot besteht nur im Ausnahmefall, wenn alle vorhandenen Angebote aus vertretbaren Gründen abgelehnt oder objektiv ungeeignet sind.
- 2. Die Einrichtung ist weder dafür verantwortlich, dass das Betreuungsangebot auch tatsächlich angenommen wird, noch hat sie die Möglichkeit eine Mitwirkung hieran zu erzwingen.
- 3. Bei fehlender Mitwirkungs- bzw. Therapiebereitschaft des Verurteilten ist es ausreichend, wenn sich die Einrichtung auf periodisch wiederkehrende Motivationsversuche in Form von entsprechenden Gesprächen über die Notwendigkeit und Bedeutung der für erforderlich gehaltenen Behandlungsmaßnahmen bzw. der Mitwirkung generell an der Behandlung, um überhaupt einen therapievorbereitenden Ansatz zu finden, beschränkt.
- 4. Bei der Umsetzung einer Überweisung gemäß § 67a StGB handelt es sich nicht um eine § 66c

Abs. 1 Nr. 1 StGB unterfallende Betreuungsmaßnahme, deren verzögerte Umsetzung eine gerichtliche Fristsetzung gemäß § 67d Abs. 2 S. 2 StGB rechtfertigen kann.

1 Vollz 10+12/25

Beschluss vom 05.03.2025

Sicherungsverwahrungsvollzugsrecht Strafvollzugsrecht Geltendmachung eigener Rechte; anfechtbare Maßnahme, Ausgestaltung der Einkaufsmöglichkeiten, Warenlieferungen in Gestalt sog. Fresskörbe, Preisgestaltung des sog. Anstaltskaufmanns, marktgerechte Preisgestaltung bei Warenbezug im Vollzug

- 1. Es fehlt an der Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung i. S. d. § 109 Abs. 2 StVollzG, wenn der Betroffene sich gegen die Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns insgesamt wendet, ohne dabei die Preise einzelner Artikel im Warensortiment des Anstaltskaufmanns zu beanstanden; der Betroffene kann nicht allgemein durch die Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns beschwert sein, sondern nur insoweit, als er über den Anstaltskaufmann konkrete Produkte zu marktunangemessenen Preisen erwirbt oder durch deren marktunangemessene Preise von einem Erwerb ernsthaft abgehalten wird.
- 2. Die Feststellung, Lieferungen des Anstaltskaufmanns in Form sogenannter Fresskörbe stelle eine in der Sicherungsverwahrung menschenunwürdige Behandlung dar, betrifft keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 Abs. 1 StVollzG. Die (generelle) Ausgestaltung des Einkaufs nach Art und Weise i. S. d. § 18 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW fällt in die Organisationshoheit der Einrichtung.
- Soweit § 18 Abs. 1 SVVollzG NRW die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, den Untergebrachten in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung ein möglichst kostengünstiges bzw. marktgerechtes Einkaufsangebot zur Verfügung zu stellen (LT-Drucks. 1435/16 S. 74; Senat, Beschluss vom 25.06.2019 III-1 Vollz (Ws) 320/19; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom

08.11.2017 - 2 BvR 2221/16, Rn. 19 ff., juris), dürfte nach vorläufiger Auffassung des Senats angesichts der regelmäßig begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Untergebrachten und des Angleichungsgrundsatzes eine marktgerechte Preisgestaltung dann nicht mehr vorliegen, wenn die Preise bezogen auf das gesamte Warensortiment des Anstaltskaufmanns durchschnittlich 20 % über denen des stationären Lebensmitteleinzelhandels liegen (vgl. Senat, Beschluss vom 09.09.2020 - III-1 Vollz (Ws) 276/20, zur Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns der JVA für den Bezug identischer bzw. baugleicher Haushaltsartikel im Vergleich zum Versandhandel). Dabei neigt der Senat nach vorläufiger Auffassung dazu, einen Vergleich in Konstellationen wie der vorliegenden (sogenannte Fresskörbe) statt mit den Preisen des stationären Supermarkthandels mit den Preisen von Lebensmittellieferdiensten außerhalb des Vollzugs aufgrund des Prinzips der personenindividuellen Warenlieferung möglicherweise als näher liegend anzusehen.